

# SOZIALE GESETZGEBUNG IN UNGARN

VON LADISLAUS SZILÁGYI

## II.\*

Neben dem Schutz der Industriearbeit bildet der Schutz der landwirtschaftlichen Arbeiter den anderen Zweig des Arbeiterschutzes, der mit Rücksicht auf die große Anzahl der Agrarbevölkerung in Ungarn eine besondere Bedeutung hat.

In der ungarischen Gesetzgebung gibt es zahlreiche Verfügungen, die den Schutz der landwirtschaftlichen Arbeitnehmer bezwecken: der Arbeitgeber ist verpflichtet, darauf zu achten, daß sein Arbeiter durch eine Arbeit, die seine körperlichen Kräfte übersteigt oder seine Gesundheit gefährdet, nicht belastet werde; der Landwirt hat dafür zu sorgen, daß sein Arbeiter für die Nachtruhe genügend Zeit habe und am Sonntag entsprechende Arbeitspause erhalte. Auch Beschaffenheit und Menge der Lebensmittel des mit Verpflegung zu versorgenden landwirtschaftlichen Arbeiters sind gesetzlich geregelt.

Eine schwierige Frage in der landwirtschaftlichen Sozialpolitik ist indessen die Regelung der Arbeitszeit. Der Hauptfaktor der Erzeugung ist in der Landwirtschaft eben die Natur selbst, so daß sich der Mensch zunächst dieser anzupassen hat. Diesem Umstand ist es zuzuschreiben, daß es bisher noch nicht möglich war, die höchstzulässigen Arbeitszeiten in der Landwirtschaft festzusetzen.

Auf dem Gebiete des Lohnschutzes finden wir dagegen bereits bedeutende Verfügungen. Es ist verboten, den Lohn durch geistige Getränke zu ersetzen, ebenso die Arbeiter mit Anweisungen zu bezahlen oder sie zu verpflichten, bei bestimmten Personen einzukaufen. Der G. A. XXV v. J. 1923 ermöglicht bereits auch die amtliche Festsetzung der niedrigsten Tagelöhne und Akkordlöhne, obwohl es auf Grund dieses Gesetzartikels nur in sehr seltenen Fällen zur Festsetzung der Mindestlöhne kam. Der G. A. XV v. J. 1940 und die zur Durchführung dieses erlassene Verordnung Nr. 130.000/1940. F. M. des Ackerbauministers schuf zur Regelung der landwirtschaftlichen Mindestlöhne neue Grundlagen. Nach diesem Gesetz kann das Minimum eines landwirtschaftlichen Arbeitslohnes festgesetzt werden, im Sinne der Regierungsverordnung Nr. 1.520/1941 auch das Maximum. Die Festsetzung der Arbeitslöhne erfolgt durch die in den einzelnen Munizipien gebildeten städtischen bzw. Komitats-Ausschüsse für Arbeitslohnbestimmung. Diese sind verpflichtet, die durch den »Landesausschuß zur Bestimmung der landwirtschaftlichen Arbeitslöhne« festgelegten Leitsätze zu beachten; niedrigere Löhne als das Minimum, bzw. höhere als das Maximum dürfen nicht festgesetzt werden.

Bei der Aufhebung des Arbeitsverhältnisses der landwirtschaftlichen Arbeitnehmer kommen die sozialen Gesichtspunkte auch in der Fest-

\* Vgl. Aprilheft 1944.

setzung der Kündigungszeiten zur Geltung, die auf die Weise geregelt sind, daß der Arbeiter genügend Zeit und Gelegenheit habe, sich eine neue Arbeitsstelle zu suchen. Dies sehen wir z. B. bei den landwirtschaftlichen Bediensteten, die eine Kündigungszeit von zwei Monaten haben (für den 1. April), wobei die Kündigung bis zum 1. Februar mitzuteilen ist, oder beim Schafhirt, dem gleichfalls eine Kündigungszeit von zwei Monaten zukommt, wobei die Kündigung auf den 1. Oktober bis zum 1. August mitzuteilen ist. Die Kündigungszeit der inneren Bediensteten oder Hausbediensteten beträgt sechs Wochen (in den Städten 15 Tage), doch kann die Kündigung stets nur am 1. des Monats erfolgen. Die Kündigungszeit des dipl. Gutsverwalters beträgt 1 Jahr, die des landwirtschaftlichen Beamten ohne Diplom ein halbes Jahr.

Die Gerichtsbarkeit in Streitfragen, die sich aus einem landwirtschaftlichen Arbeitsverhältnis ergeben, obliegt den Verwaltungsbehörden; die erste Instanz bildet die Verwaltungsbehörde ersten Grades (in den Gemeinden der Oberstuhlrichter, in Komitatsstädten der Bürgermeister, in Municipalstädten der von dem Bürgermeister damit beauftragte Beamte), gegen deren Beschlüsse beim ersten Beamten des Munizipiums, sodann beim Ackerbauminister Berufung eingelegt werden kann, der unter Heranziehung eines aus Arbeitgebern und Arbeitnehmern gebildeten Ausschusses entscheidet. Auf Anordnung des Ackerbauministers sind in den Munizipien, bezw. Bezirken von dem Obergespan betraute Rechtsanwälte tätig, die in den aus dem Arbeitsverhältnis sich ergebenden Streitfragen den Schutz der Interessen der armen Arbeiter unentgeltlich besorgen. Eine erwähnenswerte Einrichtung ist noch das im Ackerbaumministerium tätige Zentralbüro für Arbeiterschutz, das den Arbeitern in Streitfragen unentgeltlich zur Verfügung steht.

Auch innerhalb des landwirtschaftlichen Arbeiterschutzes beansprucht die Frage der Sozialversicherung einen besonderen Abschnitt. Die landwirtschaftliche Sozialversicherung in Ungarn gliedert sich z. Z. folgendermaßen: 1. Unfallversicherung der landwirtschaftlichen Arbeitnehmer; 2. Ruhegeldversicherung der Gutsverwalter und 3. die Altersversicherung der Arbeitnehmer. Alle drei Arten der Versicherung beruhen auf dem Grundsatz der Pflichtversicherung.

Über die Unfallversicherung der landwirtschaftlichen Arbeitnehmer verfügt der G. A. XVI v. J. 1920 und die diesen ergänzenden Rechtsatzungen. Die Versicherung gewährt Leistungen in Naturalien und in Bargeld, d. h. sie sorgt für die ärztliche Behandlung des Arbeiters, der einen Unfall erlitt, bis zu seiner vollständigen Genesung, trägt das Honorar des Arztes, die Kosten der Heilmittel und des Verbandzeuges sowie einer etwaigen Krankenhauspflege; schließlich gewährt sie dem durch Unfall arbeitsunfähig gewordenen Arbeiter auch Geldunterstützung. Die Familie des infolge eines Unfalles verstorbenen landwirtschaftlichen Arbeitnehmers erhält Bestattungsbeihilfe. Die Kosten der Versicherung werden aus den Beiträgen der Arbeitgeber und dem Zuschuß des Staates gedeckt.

Über die Pflichtversicherung der Gutsverwalter für Alter, Arbeitsunfähigkeit und Todesfall verfügt der G. A. XXXVI v. J. 1936. Die Versicherungsbeiträge trägt der Arbeitgeber, der indessen die Hälfte von den Zuwendungen des Gutsverwalters in Abzug bringen kann. Die Leistungen

der Versicherung sind Alters- oder Invalidenrente, Kinderzulage, Witwenrente und Erziehungsbeihilfe.

Die Alterspflichtversicherung der landwirtschaftlichen Arbeitnehmer erstreckt sich im Sinne des G. A. XII v. J. 1938 — mit gewissen Ausnahmen — auf die männlichen Arbeitnehmer in der Landwirtschaft zwischen 18 und 65 Jahren. Die finanzielle Deckung der Versicherung bilden die Beiträge der versicherten Arbeitnehmer, die Zuschüsse der Besitzer von Grundstücken, die unter Bodensteuer fallen, sowie des Staates und der Municipien. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die Beiträge — abweichend von den übrigen Versicherungsarten, bei denen die Entrichtung in Bargeld erfolgt — durch in das Versicherungsbuch des Arbeitnehmers einzuklebende Marken für landwirtschaftlichen Versicherung zu entrichten, doch kann er den vollen Betrag dieser vom Lohn des Arbeitnehmers in Abzug bringen. Die Leistungen der Alterspflichtversicherung sind Altersrente und Bestattungsbeihilfe. Anfangs standen sie nur den Versicherten selbst zu, der G. A. XVI v. J. 1939 aber dehnte das Recht auf diese auch auf die Witwen aus.

Die Erledigung sämtlicher Aufgaben der landwirtschaftlichen Gesellschaftsversicherung obliegt der Landes-Versicherungsanstalt für Landwirtschaft. Diese hat keine örtlichen Organe; die örtlichen Verwaltungsarbeiten besorgen die Gemeindevorstände.

Die Krankenversicherung der landwirtschaftlichen Arbeitnehmer ist in Ungarn z. Z. noch nicht geregelt. Den Mangel einer solchen Regelung zu mildern sind die Verfügungen über Krankenversorgungspflicht berufen. In dieser Hinsicht wird ein Unterschied gemacht zwischen dem landwirtschaftlichen Arbeiter und dem mit dem Arbeitnehm in einem engeren Verband stehenden Bediensteten. Für die ärztliche Behandlung und Verpflegung des landwirtschaftlichen Arbeiters zu sorgen ist der Arbeitgeber nur auf acht Tage und nur dann verpflichtet, wenn der Arbeitnehmer aus einer anderen Gemeinde stammt. Nach dem Ablauf der acht Tage und bei Arbeitern aus derselben Gemeinde obliegt die ärztliche Behandlung der allgemeinen Armenkrankenversorgung. Gegenüber den landwirtschaftlichen Bediensteten (Haus- und Hofgesinde) erstreckt sich die häusliche Krankenversorgungspflicht bereits auf 45 Tage; außerdem ist der Landwirt verpflichtet, auch der mit dem auf Grund eines Jahresvertrages bzw. dauernd angestellten Bediensteten zusammenlebenden Ehefrau und den in dessen Haushalt lebenden Kindern unter 12 Jahren häusliche Krankenpflege zuteil werden zu lassen. Die Arbeitslosenbeihilfe ist in der Landwirtschaft dieselbe, wie bei den Industriearbeitern.

Die Arbeitsvermittlung in der Landwirtschaft wird z. Z. durch die Verordnung des Ackerbauministers Nr. 200.600/1941. F. M. geregelt. Diese Verordnung verlieh den Organen der landwirtschaftlichen Arbeitsvermittlung den Charakter einer Behörde und steigerte die Wirksamkeit ihrer Tätigkeit durch die Einschaltung der den Landwirtschaftsinspektoren der Komitate zugeordneten Landwirtschaftsinspektoren, sowie durch die Modernisierung der Verfahren. Die Arbeitsvermittlung erfolgt auf der Oberstufe durch das Kön. Ung. Landesarbeitsvermittlungsamt für Landwirtschaft, auf der Mittelstufe durch die landwirtschaftlichen Arbeitsvermittlungsamter der Komitate, auf der Unterstufe aber durch die Ar-

beitsvermittlungsämtler der Gemeinden (Städte). Diese Organe erledigen die Angelegenheiten der Arbeitsvermittlung im Inland, halten die zur Verfügung stehenden Arbeitskräfte, vor allem aber die Arbeitslosen in Evidenz und versehen schließlich die mit der Arbeitsbeschaffung im Ausland, insbesondere im Deutschen Reiche, verbundenen Aufgaben.

Neben den getrennt organisierten Arbeitsvermittlungsämtlern für Landwirtschaft und Industrie schufen der Ackerbau- und der Industrieminister zur Förderung der einheitlichen Arbeitseinsatzes — bis die Zusammenarbeit der Arbeitsvermittlungsorgane gesetzlich gesichert werden kann — durch die Verordnung Nr. 115.600/1942. F. M. und Ip. M. den Zentralausschuß für Arbeitsvermittlung. Aufgabe dieses ist, die mit der Arbeitsvermittlung in Landwirtschaft, Industrie, Bergbau und Hüttenbau verbundenen Fragen mit Aufmerksamkeit zu verfolgen und dem zuständigen Minister Vorschläge zu unterbreiten.

Auch für den Schutz der landwirtschaftlichen Arbeiter gilt, daß dieser nur dann zufriedenstellend sein kann, wenn ein entsprechendes Organ für die Einhaltung der Gesetze sorgt. Zu diesem Zweck schuf der G. A. XV v. J. 1940 den landwirtschaftlichen Arbeitsaufsichtsdienst. Die in jedem Komitat wirkenden landwirtschaftlichen Arbeitsaufsichtsbeamten überwachen die Einhaltung der Arbeitsschutzgesetze sowie der festgesetzten Mindest- und Höchstlöhne, bereiten die Regelung der Arbeitslöhne im Komitat vor, wirken bei dem Schutz der Interessen der landwirtschaftlichen Arbeitnehmer mit und erledigen schließlich als Organe der Mittelstufe die Angelegenheiten der Arbeitsvermittlung.

Zur entsprechenden Lösung einiger Fragen der landwirtschaftlichen Sozialpolitik schuf der Ackerbauminister durch die Verordnungen Nr. 541/1927, bzw. 3.360/1937. F. M. den Landesrat für Landwirtschaft; dieser besteht aus 36 Mitgliedern, die aus der Reihe der landwirtschaftlichen Interessenvertretungen, der Vertreter von Arbeitgebern und Arbeitnehmern sowie sonstigen Fachmännern gewählt werden.

### III.

Aus unserer flüchtiger Übersicht ergibt sich, daß die ungarische Gesetzgebung die wichtigsten Zweige des Schutzes der Arbeiter in Landwirtschaft und Industrie mit besonderer Sorgfalt und unter weitgehender Berücksichtigung der Interessen der zu schützenden Bevölkerungsschichten regelt. Wie wir jedoch bereits eingangs erwähnten, bleibt die ungarische Sozialfürsorge nicht bei der Lösung der notwendigsten Aufgaben des Arbeiterschutzes stehen, sondern dehnt ihre Tätigkeit auch auf die geregelte Fürsorge breiter Volksschichten aus.

Zunächst zu nennen ist die mit dem öffentlichen Gesundheitswesen verbundene Tätigkeit des Staates. Der G. A. XVI v. J. 1876 über den Schutz der Gesundheit, der im Vergleich mit den damaligen Verhältnissen die Aufgaben auf dem Gebiete der allgemeinen Hygiene bereits großzügig regelte und vielen Ländern Europas zuvorkam, die in einer günstigeren Lage als Ungarn waren, sicherte die Entwicklung des öffentlichen Gesundheitswesens in vorbildlicher Weise. Bereits dieses Gesetz verfügt über die ärztliche Pflege unbemittelter Kranken, die durch die Verordnung Nr.

6.000/1931. neugeregelt wird. Danach erhalten zu Lasten des nach den direkten Steuern bemessenen Steuerzuschlages für Krankenpflege und Kinderschutz (16 v. H.) jene Unbemittelten unentgeltliche Krankenhauspflege und Heilbehandlung, die keine zahlungspflichtigen und zahlungsfähigen Angehörigen haben und nicht Mitglieder einer Gesellschaftsversicherungsanstalt sind. Hoch entwickelt ist in Ungarn die Mütter- und Säuglingsfürsorge. Die Säuglingsfürsorge wurde in Ungarn bis zum Jahre 1941 durch den 1915 gegründeten »Stefanie«-Landesverband versehen. Seine Aufgaben übernahm seit 1941 das »Grüne Kreuz«.

Die Einrichtung der »Grünkreuz«-Fürsorgerinnen ist auf dem Gebiete des ungarischen Gesundheitswesens von hervorragender Bedeutung. Die Grünkreuz-Fürsorgerinnen werden nach Erwerbung des Reifezeugnisses oder einer allgemeinen Bildung gleichen Grades in dem dreijährigen Kurs der Landesanstalt für öffentliche Gesundheit für die allgemeine soziale und hygienische, insbesondere aber für die Mütter- und Säuglingsfürsorge ausgebildet. Der Mittelpunkt ihrer Tätigkeit ist das in zahlreichen Dörfern erbaute Gesundheitsheim, das mit einem ärztlichen Ordinationszimmer, einem Liegeheim für tuberkulotische Kranke, Bad, Apotheke, Heilhilfsmitteln, verleihbaren Säuglingsausstattungen u. a. m. versehen ist. Die Grünkreuz-Fürsorgerinnen besuchen die ihrer Obhut anvertrauten Familien ständig, erteilen ihnen Aufklärung über gesunde Lebensweise und Ernährung, verfolgen die Entwicklung der Kinder mit Aufmerksamkeit, und treten, zwecks Vornahme entsprechender Verfügungen auf.

Auch für die Gesundheit, die körperliche und geistige Entwicklung der Kleinkinder tritt der Staat ein. Er errichtet Anstalten zur Kleinkinderpflege und macht den Besuch dieser jenen Familien zur Pflicht, die nicht in der Lage sind, über ihre Kleinkinder Aufsicht zu üben.

Auch für den Schutz der Waisen- und Findelkinder sorgt die Öffentlichkeit. Der Unterhalt der unbemittelten Waisen fällt den Gemeinden zu, wenn weder Verwandte, noch andere wohlthätige Personen oder Vereine für sie sorgen. Für die verlassenen Kinder errichtete der Staat Kinderheime, in denen die Findelkinder bis zu ihrem 15. Lebensjahre gepflegt und zu nützlichen Staatsbürgern erzogen werden.

Auch den Schutz der Schuljugend beachtet die Gesetzgebung. Sie sorgt dafür, daß ihr Gesundheitszustand durch die von Zeit zu Zeit vorgenommenen ärztlichen Untersuchungen überwacht werde, und achtet darauf, daß die Kraft der Schulkinder durch Broterwerb nicht übermäßig beansprucht werde, außerdem gewährt sie Schulgeldfreiheit, Förderungen und Beihilfen Kindern unmittelbarer Familien, die vorzüglichen Schulfortschritt bekunden. Mit der sozialen Fürsorge der Hochschulen verbunden ist die Tätigkeit der Beratungsanstalt für Hochschulstudien und Berufswahl, die 1928 gegründet, durch ihre Veröffentlichungen über die Voraussetzungen des Studiums an Universitäten und Hochschulen den Abiturienten wertvolle Auskünfte erteilt. Zur sozialen Fürsorge der Hochschuljugend wurden seit 1923 an den einzelnen Universitäten Studentenwohlhabtsbüros gegründet, die die soziale Lage der Studentenschaft stets mit Aufmerksamkeit verfolgen, den Studenten über die wichtigsten Lebensfragen Auskunft erteilen und ihnen Beihilfen für Kolleggelder, Prüfungsgebühren, Verpflegung, sowie ehrenwörtliche Geldanleihen gewähren.

Die Anstellung der aus den Hochschulen und Universitäten heraus tretenden Jugend war in der dem Zusammenbruch folgenden Zeit eines der schwierigsten sozialen Probleme. Zur Lösung dieses Problems wurde 1932 die »ÁDOB« (Landesausschuß der stellungslosen Diplomierten) gegründet, dann 1938 ein Regierungskommissar zur Führung der Angelegenheiten der geistigen Arbeitslosen ernannt. Dieser sorgte zunächst für die Anstellung der zahlreichen geistigen Arbeitslosen, und war sodann bestrebt, dahin zu wirken, daß das Interesse der Jugend für die wirtschaftlichen Berufszweige gesteigert werde. In bedeutender Weise wurde diese Arbeit durch das Judengesetz erleichtert, dessen Durchführung gleichfalls dem Regierungskommissar obliegt, ebenso wie die Führung des »NÖA«, des »Nationalen Existenzgründungsfonds«, der die Gründung neuer Firmen finanziell ermöglicht. Dieser Fond begann seine Arbeit mit 2,000.000 Pengő, wurde später auf den doppelten Betrag erhöht und hat bisher mehr als 2,000.000 jungen Ungarn die Gründung einer selbständigen Existenz gesichert, dadurch aber — in vollem Maße den an ihn geknüpften Hoffnungen entsprechend — in bedeutsamem Maße zur Begründung des neuen ungarischen Wirtschaftslebens beigetragen.

Ähnliche Zielsetzungen wie der »NÖA« hat auch der 1940 gegründete »Landesfond für Volks- und Familienschutz« zur Unterstützung der in ihrer Existenz bedrohten Personen und vor allem Familien. Das Gesetz über den »Landesfond für Volks- und Familienschutz« stellt die Arbeit zur sittlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Hebung der zunächst unterstützungsbedürftigen Volksschichten auf völlig neue Grundlagen. Im Sinne des Gesetzes sind die allgemeine Erhöhung des Lebensstandes, der soziale Ausgleich, die Förderung des Bevölkerungszuwachses, die Unterstützung kinderreicher Familien, die Steigerung des Kinderschutzes, die finanzielle Stärkung der in ihrem Unterhalt gefährdeten, zunächst mit Landwirtschaft beschäftigten Familien, vor allem durch Umsiedlung in eine günstigere Umgebung (Hauszuteilung) oder sonstige wirtschaftliche Beihilfe, gemeinnützige Genossenschaften, Erzeugungs- und Verwertungsanstalten und Unternehmungen durchzuführen. Zur Gründung dieses Fonds leistete der Staat einen bedeutenden Beitrag, so daß z. B. für das Jahr 1942 mindestens 46,000.000 Pengő zu diesem Zweck sichergestellt wurden.

Die Abwicklung der einschlägigen Verwaltungsarbeiten wird durch gemeinnützige Genossenschaften besorgt. Eine solche wirkt in jedem Munizipium (Komitat, Stadt), ferner dort, wo (in Komitatsstädten, Bezirken) die materiellen Voraussetzungen zu ihrer Tätigkeit vorhanden sind. Die mit dem Fond verbundenen behördlichen Aufgaben unteren Grades erfüllen die Oberstuhlrichter der Bezirke und die Bürgermeister der Komitatsstädte. Das mittlere Organ ist der erste Beamte des Munizipiums, der für die Vorbereitung des Sozialprogramms und des Kostenvoranschlages sorgt. In seinen Arbeitskreis gehört auch die Führung der Arbeit der auf dem Gebiete des Munizipiums tätigen Einrichtungen und die Überwachung ihrer Tätigkeit. Seine Mitarbeiter sind auf der behördlichen Linie der Wohlfahrtsreferent, auf der sozialen die Sozialfürsorger und auf der wirtschaftlichen der Geschäftsführer der gemeinnützigen Genossenschaft. Auf der Oberstufe steht der Direktionsausschuß, der u. a. das Arbeitsprogramm und den Kostenvoranschlag des Fonds vorbereitet, sowie das Soziale

Landesinspektorat, die die einschlägigen Verfügungen des Innenministers durchführt, die soziale Arbeit überwacht und die Satzungen und Geschäftspläne der gemeinnützigen Genossenschaften genehmigt. Die oberste Verwaltung des Fonds gehört in den Wirkungskreis des Innenministers.

Eine der schönsten Kundgebungen des im 19. Jahrhundert erwachenden sozialen Geistes war das 1901 gegründete Sozialmuseum in Ungarn, das die Regierung zu dem Zwecke schuf daß es »das zur richtigen Führung der Sozialpolitik erforderliche in- und ausländische Material sammle, aufarbeite, zugänglich mache und auf diesem Wege den Arbeiterschutz und dessen Einrichtungen verbreite und volkstümlich mache«. Indessen wurde später der Wirkungskreis des Museums erweitert, und damit auch sein Name geändert; es erhielt den Namen »Museum für soziales Gesundheitswesen«. Die wissenschaftliche Arbeit erstreckt sich hier auf die Sammlung wissenschaftlichen Materials, Veranstaltung von Ausstellungen und gemeinverständlichen sozialen Vorträgen, sowie auf Tagungen über soziale Fragen. Das Museum erteilt den einheimischen und ausländischen Organisationen, wissenschaftlichen Anstalten, Unternehmungen, Zeitungen, Firmen u. a. m. auf Fragen über verschiedene soziale Bewegungen, Lebensverhältnisse, Schutz der Arbeiter u. a. m. Auskunft.

Einen bedeutenden Teil der Sozialfürsorge bildet die entsprechende Sicherung des Wohnungsbedarfes der Bevölkerung. Auf diesem Gebiete sind die Verfügungen zur Regelung der Wohnungsverhältnisse der landwirtschaftlichen und der Industriearbeiterschaft wieder zu trennen.

Die Grundlage der Bestrebungen zur Besserung der Wohnungsverhältnisse der landwirtschaftlichen Bevölkerung bildet der G. A. XLVI v. J. 1907. Im Sinne dieses hat der Staat in den Voranschlag jährlich einen größeren Betrag aufzunehmen, um aus diesem den Bau von Häusern durch Munizipien und Ortsbehörden zu fördern. Den bedeutendsten Schritt zur Besserung der Wohnungsverhältnisse der landwirtschaftlichen Bevölkerung bildete indessen die auf Grund des G. A. XXXVI v. J. 1920 eingeleitete Hausstellenaktion, in deren Rahmen bis zum Jahre 1938 insgesamt 259.883 Hausstellen verteilt wurden. Noch wirksamer wurde der Erwerb von Hausstellen für unbemittelte Bevölkerungsschichten durch den G. A. IV v. J. 1940 gefördert, der bestimmte, daß der Grundbesitzer zur Überlassung von Grundstücken für Hausstellen verpflichtet werden kann, falls nach dem Urteil der Ortsbehörde der Bedarf von Hausstellen für wenigstens zehn Familien vorhanden ist. Zur Erbauung der Häuser wurde eine »Genossenschaft zum Bau von Dorfkleinwohnungen« gegründet, die den mit Hausstellen Bedachten eine Anleihe mit geringer Verzinsung und langer Zahlungsfrist gewährt. Diese Genossenschaft gewährte bis Ende des Jahres 1938 an 41.845 Familien Hausbauanleihen im Gesamtbetrag von Pengő 57,795.150; 1940 aber überschritt die Zahl der mit einer Anleihe bedachten Familien 50.000.

Mit der Sicherung des Wohnungsbedarfes der landwirtschaftlichen Bevölkerung hängt auch die Frage der Bodenreform zusammen. Auch auf diesem Gebiete brachte die ungarische Gesetzgebung die erforderlichen Arbeiten in Gang.

Die ungarische Bodenreform der Nachkriegszeit erstreckte sich bis zum Jahre 1938 von den 16,14 Millionen Katastraljoch umfassenden land-

wirtschaftlich nutzbarem Boden des Landes auf über  $5/4$  Millionen Katalajoch (etwa  $3/4$  Millionen Hektar). Im Rahmen der Reform wurde beinahe 420.000 Personen Land zugeteilt. Zur weiteren Verbesserung der Besitzverhältnisse wurde 1936 ein umfassendes Siedlungsgesetz gebracht, das berufen ist, außer den mit dem Siedlungswesen verbundenen wirtschaftlichen, sozialen und nationalpolitischen Problemen auch die günstigere räumliche Verteilung der Bevölkerung (durch Umsiedlung aus dichter bewohnten Gebieten in dünner besiedelte Gebiete) zu lösen.

In der Wohnungsversorgung der Industriearbeiterschaft stellten sich die ersten ernsteren Schwierigkeiten in Ungarn nach dem ersten Weltkrieg ein. Zur Bekämpfung dieser Schwierigkeiten waren die Behörden bestrebt das Tempo des Wohnungsbaues unter Gewährung verschiedener Begünstigungen zu steigern. Als Ergebnis dieser Bestrebungen erhöhte sich die Zahl der städtischen Wohnhäuser in der Zeit von 1920 bis 1930 von 254.196 auf 318.879. Der G. A. IX v. J. 1937 gewährt zwecks einer noch weitergehenden Steigerung des Wohnungsbaues für neue Häuser, die spätestens bis zum 31. Oktober 1941 durch die Hauptstadt und die OTI für die Unterbringung von Arbeitern und Beamten in wohnbaren Zustand gebracht werden, eine Steuerfreiheit auf vierzig Jahre. Zur Sicherung des Wohnungsbedarfes der Industriearbeiterschaft wirken einige Unternehmungen sowie die »Landes-Kreditgenossenschaft für Wohnbau« (LÁK) durch die Liquidierung entsprechender Anleihen erfolgreich mit. Die in den letzten Jahren erlassenen Verordnungen erleichtern die Möglichkeit der Kreditgewährung sowie Art und Weise ihrer Inanspruchnahme noch wirksamer.

Der ungarische Staat sorgt auch für die Wahrung der Interessen jener, die ihren höchsten staatsbürgerlichen Pflichten nachkommen. Verordnungen regeln für die zum Wehrdienst Eingezogenen die Weiterzahlung eines Teiles ihrer Gehälter, verhindern die Einleitung von Prozessen, schränken die Kündigung von Wohnungen weitgehend ein, setzen für die Familienangehörigen seitens den Gemeinden Familienbeihilfen fest, und schaffen Kameradschaftshilfen, die dafür sorgen, daß die Angelegenheiten der Eingezogenen schnellstens erledigt werden.

Gesellschaftliche Organe sorgen auch für die Eingezogenen selbst; besonders bedeutsame Ergebnisse können auf diesem Gebiete die innerhalb der verschiedenen Innungen gegründeten Hilfsdienste aufweisen, die dafür sorgen, daß die Werkstatt des eingezogenen Handwerkers weitergeführt werde.

\*

Aus unserer flüchtigen Übersicht ergibt sich, daß die ungarische Gesetzgebung den sozialen Wünschen gegenüber viel Verständnis zeigt und bestrebt ist, diese unter Berücksichtigung der Tragfähigkeit des Landes, möglichst umfassend zu erfüllen. Die behandelten Einrichtungen berechtigen zur Hoffnung, daß sich das soziale Verständnis zum Wohl des Gesamtungarntums und der Einzelnen in gesunder Richtung weiterentwickeln und die Forderungen unserer Zeit nach einer höheren sozialen Gerechtigkeit in hohem Maße erfüllen wird.